

Richtlinien

zur Verleihung von Ehrungen

vom 13. Februar 2001 in der Fassung vom 18.12.2018

Präambel

„Ein Mensch, der nur an sich denkt und in allem seinen Vorteil sucht, kann nicht glücklich sein. Willst du für dich leben, lebe für andere!“

Seneca, römischer Philosoph u. Dichter

Der Gemeinderat hat am 13.02.2001 beschlossen, herausragendes bürgerschaftliches Engagement in einer besonderen Form zu ehren. Das Zusammenleben in unserer Stadt ist durch die besondere Leistungsbereitschaft vieler einzelner Personen und Personengruppen geprägt; dieses Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft und die Initiativen, insbesondere im politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich, nützen dem Wohl und dem Ansehen der Stadt. Für unser Gemeinwesen Stadt benötigen wir auch in Zukunft das Beispiel verantwortungsbewusster Bürger, die mehr tun als ihre Pflicht.

Der Gemeinderat hat am 18.12.2018 die Richtlinien neu beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

1. Als höchste Auszeichnung für besonders herausragende Verdienste um die Stadt Meersburg kann Personen das Ehrenbürgerrecht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung verliehen werden.
2. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden.

§ 2 Ehrenring

1. Für herausragende Verdienste um die Stadt Meersburg kann Personen der Ehrenring verliehen werden.
2. Der Ehrenring ist aus massivem Gold. Darauf ist das Stadtwappen eingraviert.
3. Alternativ zum Ehrenring kann die zu ehrende Person eine äquivalente, auf die Stadt Meersburg bezogene Auszeichnung vorgeschlagen und verliehen bekommen. Der Bürgermeister ist befugt über die Auswahl der Auszeichnung zu entscheiden.
4. Die Verleihung des Ehrenrings bzw. die äquivalente Auszeichnung begründet keine Rechte und Pflichten des Inhabers

§ 3 Ehrenmedaille

1. Für besondere Verdienste, insbesondere im politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich, kann die Ehrenmedaille verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenmedaille begründet keine Rechte und Pflichten des Inhabers.

§ 4 Weitere Formen der Ehrung

1. Im Rahmen einer jährlich wiederkehrenden Veranstaltung soll die Stadt Meersburg ihre Bürger bzw. Einwohner für herausragende Verdienste und überdurchschnittliches Bürgerengagement zum Wohl der Stadt und der Allgemeinheit insbesondere für die Kategorien „Kultur“, „Sport“, „Soziales“, „Umwelt und Natur“ sowie für „Sonstiges Engagement“ ehren.
2. Der zu Ehrende muss in der Stadt Meersburg wohnhaft, oder aktives Mitglied eines Vereins/Interessensvertretung oder einer Gruppe/Mannschaft aus der Stadt Meersburg sein.
3. Geehrt werden können unter anderem
 - Personen, die langjährige, überdurchschnittliche und außergewöhnliche Leistungen für die Allgemeinheit, insbesondere im sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Bereich erbracht haben,
 - Personen, die in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben,
 - Personen, die besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt Meersburg mehren.
4. Die Ehrungen werden durch das Bürgermeisteramt Meersburg vorbereitet und im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Veranstaltung, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.
5. Die zu Ehrenden erhalten ein Geschenk. Das kann ein Geldgeschenk, ein Sachgeschenk oder ein Wertgutschein sein.

§ 5 Verleihungsurkunde

1. Mit jeder Ehrung ist die Aushändigung einer Verleihungsurkunde verbunden.
2. Mit der Aushändigung des Ehrenringes, der Ehrenmedaille, eines sonstigen Geschenkes und der Urkunde werden diese Eigentum der Geehrten.

§ 6 Vorschlagsrecht, Verleihung

1. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Meersburg. Außerdem sind Vorschläge durch ortsansässige Vereine, Gruppen und Mannschaften möglich.

2. Verleihungsvorschläge sind mit einer begründeten Darstellung der besonderen Leistungen des zu Ehrenden zu versehen. Dabei soll ein schriftlicher Antrag bei der Stadtverwaltung eingereicht werden (Muster siehe Anlage).
3. Die Ehrungen der Stadt Meersburg werden vom Gemeinderat verliehen. Er berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung von Ehrungen erfordert die Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 7 Entzug der Ehrungen

1. Der Gemeinderat kann die Ehrungen bei unwürdigem Verhalten mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates entziehen.
2. Für den Entzug des Ehrenbürgerrechts gelten die Maßgaben der Gemeindeordnung.

§ 8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch aus diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft. Damit treten die Richtlinien vom 13.02.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, den 19.12.2018

Robert Scherer
Bürgermeister

Vorschlag Ehrungen
Bitte bis XX.XX.XXXX wieder im Rathaus abgeben

An
Stadtverwaltung Meersburg
Marktplatz 1
88709 Meersburg

E-Mail: buergermeister@meersburg.de

Daten des/der zu Ehrenden ankreuzen

- Kultur Soziales Umwelt und Natur
- Sport Sonstiges
- Einzelperson Gruppe/Mannschaft

Name.....

Vorname.....

Geb.-Datum.....

Anschrift.....

Absender:

Verein.....

Ansprechpartner (*bitte für Rückfragen unbedingt eintragen*)

Name.....

Anschrift.....

Telefon/E-Mail.....

Begründung des Vorschlages (*Kurzgefasster Lebenslauf, tabellarische Auflistung*)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....